

Sylvia Baier, Oldenburg

Bauliche Anforderungen nach Schweinehaltungshygieneverordnung

Seit 12. Juni 1999 ist die Schweinehaltungshygieneverordnung in Kraft, die für alle Schweineställe gilt. Dabei stehen vorbeugende Maßnahmen gegen Krankheitseinschleppung, einschließlich der Abschirmung des Bestandes, im Vordergrund. Darauf müssen der Bau und die Einrichtung von Ställen ausgerichtet sein. Hygiene, Reinigung und Desinfektion sowie die Tiergesundheit haben wachsende Bedeutung für den Betriebserfolg.



Bild 1: Überdachte Rampe mit Unterteilungsmöglichkeit und Abfluss vom Stall

Fig. 1: Covered ramp with option for dividing and draining away from the house

Dr. Sylvia Baier ist Fachtierärztin für Schweine beim Schweinegesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer Weser-Ems in Oldenburg, Mars-la-Tour-Str. 1, 26121 Oldenburg; e-mail: s.baier@lwk-we.de

Schlüsselwörter

Schweinehaltungshygieneverordnung, Stallbau

Keywords

Pig keep hygiene ordinance, building animals houses

Literaturhinweise sind unter LT 00313 über Internet <http://www.landwirtschaftsverlag.com/landtech/local/fliteratur.htm> abrufbar.

Bisher wurden Hygienemaßregeln und bauliche Anforderungen nur für Betriebe mit über 700 Mastplätzen oder 100 Sauen im geschlossenen System oder 150 Sauenplätzen in der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung vom 29. Juli 1988 festgelegt.

Das Schweinepestgeschehen in den letzten Jahren hat allerdings gezeigt, dass eine erhebliche Zahl von Schweinepestausbüchen in kleineren Betrieben, die hinsichtlich des Tierseuchenschutzes keinerlei Vorgaben zu erfüllen hatten, auftrat (Tab. 1).

Außerdem ist von vielfältigen Einschleppungsursachen auszugehen (Personenverkehr, Nachbarschaft, Transportfahrzeuge, Tierhandel, Wildkontakt, Speise- und Küchenabfälle).

Die Gefährdung der Schweinehaltungen muss deshalb im Interesse der Allgemeinheit durch geeignete Maßnahmen

- zur Verhütung der Erregereinschleppung
- zur Verhütung der Erregerverbreitung im Betrieb und Früherkennung von Infektionen
- zur Verhütung der Erregerverschleppung aus dem Betrieb

kompensiert werden [2].

Weiterhin hat sich am Beispiel der Schweinepest gezeigt, dass klinische Symptome oft nur schwach ausgeprägt sind und somit zusätzliche Kontrollmaßnahmen wie Überprüfung der Betriebsleistungen, Erfassung der Tierverluste, regelmäßige tierärztliche Bestandsuntersuchungen und Hinzuziehung des Haustierarztes bei Kümmern, Fieber (über 40,5 °C) und Aborten notwendig sowie sinnvoll sind.

Erfahrungsgemäß ist die Bekämpfung der Krankheit von deren rechtzeitigen Erkennen abhängig. Um so besser kann auch die Ausbreitung verhindert werden.

Viele Betriebe haben sich in den letzten Jahren im Eigeninteresse zu weitreichenden Hygienemaßnahmen entschlossen. Dies wurde in einzelnen Bundesländern durch Bonusregelungen der Tierseuchenkassen unterstützt. Um aber die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Interessen aller zu wahren und allgemeingültige hygienische und seuchenprophylaktische Maßnahmen für alle Schweinebestände in Deutschland festzuschreiben, wurde am 12. Juni 1999 die

Tab. 1: Schweinepestausbüche in kleinen Betrieben [1]

Table 1: Swine fever outbreaks in small farms

Jahr	Anzahl der Schweinepestausbüche	Anzahl der Betriebe mit < 700 Schweinen (Anteil an Ausbüchen)
1993	100	69 (= 69 %)
1994	117	88 (= 75 %)
1995	52	28 (= 75 %)
1996	4	2 (= 50 %)
1997	44	30 (=68 %)
1998	11	5 (= 45 %)

Schweinehaltungshygieneverordnung [3] in Kraft gesetzt.

Diese gilt für alle schweinehaltenden Betriebe, die Schweine zu Zucht- und Mastzwecken halten. Spezielle Anforderungen werden nach Betriebsgrößen gestaffelt. Weiterhin werden auch Hygienemaßnahmen für Freilandhaltungen vorgeschrieben.

Bauliche Anforderungen an alle Betriebe

Die Ställe und dazugehörigen Nebenräume haben sich in einem guten baulichen Zustand zu befinden. Es muss eine ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion sowie Schadnagerbekämpfung möglich sein. Dies bedeutet, dass etwa die Stallwände eine glatte, flüssigkeitsabweisende Oberfläche und keine Schlupflöcher für Schadnager aufweisen. Zur Desinfektion sind DVG-geprüfte Desinfektionsmittel anzuwenden (entsprechende Kennzeichnung beachten!).

Ein- und Ausgänge der Ställe müssen verschließbar sein.

An den Stalltüren sind Schilder mit der Aufschrift "Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten" anzubringen.

Ein Entweichen der Schweine aus den Ställen muss unmöglich sein. Jeder Betrieb hat über einen Hochdruckreiniger für die Stallreinigung und das Säubern von Fahrzeugen zu verfügen. Ställe und Nebenräume müssen jederzeit ausreichend hell beleuchtet sein. Alle Betriebe haben Möglichkeiten der Schuhreinigung und -desinfektion zu schaffen. Generell sollte der Personen- und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Bauliche Anforderungen an Betriebe mit bis zu 700 Mastplätzen, 100 Sauen im geschlossenem System oder 150 Sauen in der Ferkelerzeugung

An allen Ein- und Ausgängen der Ställe sind Möglichkeiten zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeuges zu schaffen. Weiterhin ist eine Umkleidemöglichkeit notwendig. Futter muss in Behältern oder entsprechenden Räumlichkeiten gelagert werden. Im Stall liegende Silos müssen von außen befüllbar sein (Außenstutzen, betriebseigener Schlauch). Die Verladung von Schweinen hat über eine befestigte Einrichtung zu erfolgen, die auch gereinigt und desinfiziert werden kann. Das Fahrzeug darf keinen direkten Kontakt zum Stall haben. Das Gefälle muss immer vom Stall weg sein (Bild 1)!

Die Kadaverlagerung sollte auf das jeweilige Abholsystem abgestimmt sein. Die Kadaverlagerungseinrichtungen müssen verschlossen, fugendicht und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Zur Abholung sollten die Behälter am Rande des Betriebsgeländes aufgestellt werden, damit ein Befahren des Betriebsgeländes vermieden wird. Besonders bewährt haben sich dafür Edelstahlbehälter (Bild 2).

Dung muss mindestens drei Wochen, Gülle mindestens acht Wochen vor dem Ausbringen im Betriebe lagern. Ausnahmen sind möglich.

Bauliche Anforderungen an Betriebe mit mehr als 700 Mastplätzen, über 100 Sauen im geschlossenem System oder über 150 Sauen in der Ferkelerzeugung

Diese Ställe müssen in Stallabteile untergliedert sein. Schweine sind von anderem Vieh getrennt zu halten. Der Betrieb muss über eine Einfriedung verfügen, so dass er nur über verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann. Dabei wird den Mög-



Bild 2: Edelstahlbehälter außerhalb des Betriebes auf befestigter Fläche zur Kadaverlagerung

Fig. 2: High-grade steel container outside the facility on a reinforced area for storage of cadavers

Bild 3: Grundriss einer Schleuse [5]; 1. Eingangstür zur Schleuse, 2. Holzrost für Kleidung, 3. Waschbecken, Spiegel, Handtuchhalter, Ablage für Handdesinfektionsflasche, 4. Heizung, 5. Tür zum reinen Teil der Schleuse, 6. Dusche, 7. Heizung, 8. Schrank für Unterwäsche, Overalls, Kopfbedeckung, Stiefel, 9. Schreibtisch, PC, 10. toilette, 11. Kühlschrank für Medikamente, 12. Tür zum Stall

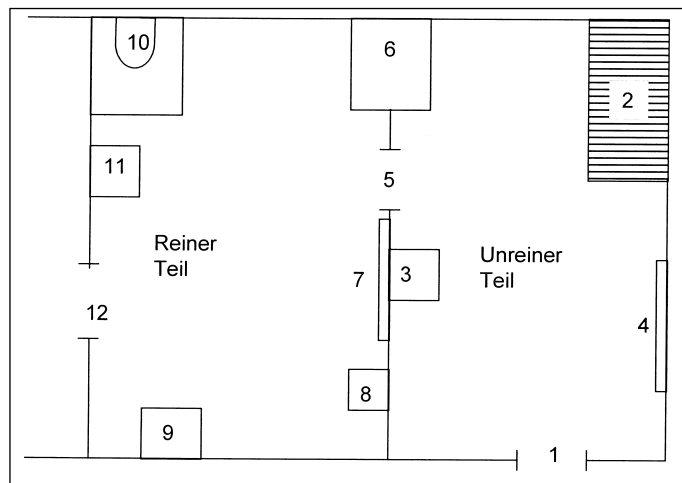


Fig. 3: Ground plan of a filter (5) 1 entrance door to lock, 2 wood grate for cloth, 3 wash-basin, mirror, towel-rail, place for keeping hand disinfecting bottle, 4 heating, 5 door to clean part of lock, 6 shower, 7 heating, 8 closet for underwear, overalls, headgear, boots, 9 desk, PC, 10 toilet, 11 refrigerator for medicine, 12 door to animal house

lichkeiten und Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung getragen. Hier sollte immer Rücksprache mit dem zuständigen Veterinäramt gehalten werden.

Durch die Einfriedung müssen fremde Tiere (einschließlich Wild) vom Betriebsgelände ferngehalten werden. So ist ein 1,5 m hoher engmaschiger Drahtzaun geeignet. Ein- und Ausgänge sind geschlossen zu halten. Die Einrichtung zur An- und Ablieferung von Schweinen muss außerhalb der Stallungen liegen und über einen befestigten Platz, eine Rampe oder andere bestandseigene Einrichtungen verfügen (Container, Hänger), auf der die Schweine ver- oder entladen werden können. Ein Zurücklaufen der Schweine in die Stallungen ist zu verhindern.

Diese Betriebe müssen weiterhin über einen stallnahen Umkleideraum verfügen. Dieser Raum sollte von allen, einschließlich des Tierbesitzers, beim Betreten und Verlassen des Stalles zum Umkleiden genutzt werden. Schutz- und Straßenkleidung sind getrennt aufzubewahren.

Prinzipiell sollten Umkleideräume so angelegt sein, daß sich die Wege der Straßenschuhe und der Stallstiefel nicht kreuzen. In Bild 3 ist eine optimale Lösung dargestellt. Mindestanforderungen für den Umkleideraum sind:

- ein Handwaschbecken
- Wasseranschluss für Reinigung des Schuhzeuges
- getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Stallbekleidung.

Dung und Gülle müssen für acht Wochen lagerbar sein. Ist ein Isolierstall notwendig, muss dieser zuverlässig von den anderen Ställen getrennt sein (räumlich, lüftungstechnisch und funktionell). Extra Schutzkleidung ist in einem gesonderten Raum aufzubewahren. Diese Schutzkleidung ist nur im Isolierstall zu tragen.

Zum Verladen sind Rampen optimal (Bild 1). Futtersilos sind von außen zu füllen.

Freilandhaltungen

Freilandhaltungen müssen genehmigt werden. Dies wird vom Vorkommen der Wildschweinepest in einer Region und der allgemeinen Seuchenlage abgänglich sein.

Der Betrieb muss durch ein Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden.

Die Freilandhaltung muss doppelt eingefriedet sein, so dass sie nur durch Ein- und Ausgänge befahren oder betreten werden kann. Ein Entweichen von Schweinen, einschließlich Ferkel, muss verhindert werden. Ebenso der Kontakt zu Wildschweinen und anderen Wildtieren. Ein Doppelzaun mit einem Mindestabstand von 2 m, wobei der Außenbegrenzungszaun etwa 1,50 m hoch und im unteren Drittel engmaschig (Wildzaun) sein muss, ist vorgeschrieben. Als Innenzaun ist ein Elektrozaundraht in etwa 25 cm Höhe möglich. Außerdem muss der Zaun gegen Unterwühlen geschützt sein.

Verladungen sind außerhalb des umzäunten Tierbereiches durchzuführen. Verladeeinrichtungen müssen zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Freilandhaltungen mit über 700 Plätzen, über 150 Sauen und über 100 Sauenplätzen im geschlossenen System müssen einen komplett eingerichteten Umkleideraum im Eingangsbereich des Betriebes haben (Container).

Generell gilt für baulich notwendige Nachrüstungen eine Übergangsfrist bis zum 11. Juni 2002.

Zusätzlich muss jeder Tierhalter eine Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt nachweisen. Diese sollte regelmäßig, jedoch mindestens einmal je Mastdurchgang und zweimal je Jahr erfolgen.

Generell müssen der Bau und die Einrichtung von Ställen so geschaffen sein, dass jegliche beeinflussbare Krankheitseinschleppung vermieden werden kann.